

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

- nur per E-Mail -

Über die Landesdirektion Sachsen  
an die unteren Ausländerbehörden

nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz/  
Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Sächsischer Landkreistag e. V.

Sächsischer Ausländerbeauftragter

**Ihr/-e Ansprech-  
partner/-in**  
Claudia Helbig

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-  
3247  
Telefax +49 351 564-  
3029

claudia.helbig@  
smi.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort**  
**angeben)**  
StAs24-1310.10/113

Dresden,  
12. Dezember 2016

### **Integrationsgesetz;**

### **Erteilung einer Duldung zur qualifizierten Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG**

Unser Schreiben vom 25. August 2016 und unsere E-Mail vom 12. Oktober  
2016, Az: s. o.

Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 1. November 2016, Az:  
M3 – 20010/5#18

Mit dem Schreiben vom 25. August 2016 wurden die unteren Ausländerbe-  
hörden über die wesentlichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes durch  
das am 5. August 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz informiert, da-  
runter (Nr. 1 a) dd)) auch über die Neufassung der Vorschriften zur Erteilung  
einer Duldung zur qualifizierten Berufsausbildung und zur anschließenden  
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss der Be-  
rufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG und § 18a Abs.  
1a und 1b AufenthG.

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 1. November  
2016 (Anlage 1) weitere Ausführungen zur Ausbildungsduldung übermittelt.  
Im Folgenden ergehen ergänzend weitere Erläuterungen zur Anwendung  
der Rechtsvorschriften:

### **1. Vorrang der Aufenthaltsbeendigung vor der Erteilung einer Ausbil- dungsduldung**

Der Gesetzgeber hat den Konflikt zwischen Erteilung einer Ausbildungsdul-  
dung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG und der Durchführung aufent-  
haltsbeendender Maßnahmen zugunsten der Durchsetzung der Ausreise-  
pflicht entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung  
bevorstehen.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3. 6. 7. 8. 13

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass sich durch die Duldungserteilung kein Vollzugshindernis für Abschiebungen ergeben soll, wenn die Abschiebung, Zurück-schiebung oder Überstellung absehbar ist (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Die Formulierung in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG entspricht im Übrigen § 61 Absatz 1c Nr. 3 AufenthG. Unter Zugrundelegung der Gesetzesbegründung zu dieser mit dem Rechtsstellungs-verbesserungsgesetz eingeführten Vorschrift (BT-Drs. 18/3444, S. 4 und 6) stehen auf-enthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. eingeleitet hat. Es kommt also nicht darauf an, dass die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung als solche konkret bevorstehen muss, d. h. die Abschiebung bereits terminiert ist, sondern es genügt, wenn die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufenthaltsbe-  
—  
endigung eingeleitet sind, z. B. die Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung eines Passpapiers.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat hierzu mitgeteilt, dass aufgrund des Umstandes, dass auch Vorbereitungsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeen-  
—  
digung den Anspruch auf Ausbildungsduldung ausschließen können, nach dem Sinn und Zweck der Regelung in § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG bei den Vorbereitungsmaß-  
nahmen zur Aufenthaltsbeendigung weiter zu differenzieren wäre, ob durch die Vorbe-  
reitungsmaßnahme die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung nicht nur pro forma einge-  
leitet wird, sondern auch absehbar wird.

Ist der Ausländerbehörde bekannt oder ist für sie erkennbar, dass trotz erfolgter Einlei-  
—  
tung abschiebungsvorbereitender Maßnahmen eine Abschiebung nicht realistisch zu  
warten ist (z.B. weil die bereits beantragte Ausstellung des Passes oder anderer Heim-  
reisedokumente seitens der Behörden des Herkunftslandes des Ausländers erfah-  
rungsgemäß besonders lange Zeit in Anspruch nimmt), stehen konkrete Maßnahmen  
zur Aufenthaltsbeendigung der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nicht im  
Wege.

In Bezug auf das Dublin-Verfahren hat das Bundesministerium des Innern mit Schrei-  
—  
ben vom 1. November 2016 (Anlage 1) darauf hingewiesen, dass im Falle einer Asylan-  
tragstellung in Deutschland während des Dublin-Verfahrens die Erteilung einer Ausbil-  
dungsduldung grundsätzlich nicht in Betracht kommt, da der Ausländer im Besitz einer  
Aufenthaltsgestattung ist. Auch nach Erlass der Abschiebungsanordnung kommt eine  
solche jedoch nicht in Betracht, da eine Ausbildungsduldung das Dublin-Verfahren ad  
absurdum führen würde. In dieser Konstellation stellt das Dublin-Verfahren bereits eine  
konkrete Vorbereitung der Abschiebung dar.

Im Rahmen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine aktenkundige Dokumentation  
der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung von besonderer Bedeutung. Die Landesdi-  
—  
rektions, Zentrale Ausländerbehörde, und die unteren Ausländerbehörden werden gebe-  
ten, hierauf zu achten. Die untere Ausländerbehörde hat sich zudem in den Fällen, in  
denen die Landesdirektion, Zentrale Ausländerbehörde, für die aufenthaltsbeendenden  
Maßnahmen zuständig ist, mit dieser entsprechend abzustimmen.

Bei einer Ablehnung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG allein aufgrund bevorstehen-  
der aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Ab-  
—  
lehnungsbescheid die Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht gefährdet werden.

Das betrifft sowohl den Zeitpunkt des Erlasses des Ablehnungsbescheides als auch dessen Begründung. Der Ablehnungsbescheid muss dabei aber den allgemeinen Anforderungen nach § 39 VwVfG entsprechen und in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat das Bundesministerium des Innern um eine bundeseinheitlich abgestimmte Formulierung ersucht und das Thema auch bei der nächsten Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung (AG Rück) angemeldet.

Bis dahin geben wir folgende Empfehlung zur Begründung:

*„Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) setzt die Erteilung einer Duldung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung voraus, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach § 60a Absatz 6 AufenthG nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Zudem darf eine Duldung nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“*

*Zum Zeitpunkt der Beantragung der Duldung lagen nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vor.“*

Bleiben konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ohne Ergebnis, ohne dass dies dem Ausländer zuzurechnen ist, dürfen diese nicht allein deswegen wiederholt werden, um das Entstehen des Anspruchs nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu verhindern. Wurde zum Beispiel als erster Schritt zur Aufenthaltsbeendigung ein Ausländer aufgefordert, einen Heimatpass vorzulegen und wurde die Ausstellung von der zuständigen Auslandsvertretung abgelehnt, ohne zumutbare Voraussetzungen zu benennen oder wurden unzumutbare Voraussetzungen benannt, kommt eine Versagung der Duldung nur in Betracht, wenn sich die Ausstellungspraxis der Auslandsvertretung nach Kenntnis der Ausländerbehörde zwischenzeitlich geändert hat.

Sind die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht gegeben, kann bei einer erstmaligen Aufnahme einer Berufsausbildung nicht auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden persönlichen Gründen zurückgegriffen werden. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist die grundsätzliche Spezialvorschrift, es sei denn es ist ein Ausnahmefall, wie in Nr. 3a) letzter Absatz oder Nr. 5 letzter Absatz beschrieben, gegeben.

## **2. Erteilung der Duldung und Erlaubnis der Beschäftigung**

Im o. a. Schreiben des Bundesministerium des Innern wird ein zweistufiges Prüfsystem erläutert, nach dem die Ausländerbehörde zunächst die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Ermessenwege prüfen sollte und anschließend die Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG. Gegen die vorgeschaltete Prüfung zur Beschäftigungserlaubnis im Ermessenwege bestehen erhebliche Bedenken.

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Anspruchsnorm. Liegen die Voraussetzung für die Duldungserteilung vor, hat die Ausländerbehörde kein Ermessen zur Erteilung der Ausbildungsduldung. In diesem Fall ist letztlich auch das Ermessen der Ausländerbehörde zur Erlaubnis der Beschäftigung bei einer betrieblichen Berufsausbildung nicht eröffnet bzw. zumindest auf null reduziert, da die Anspruchsnorm ansonsten ins Leere laufen würde. Das Erfordernis, dass kein Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen darf, ist eine explizite Tatbestandsvoraussetzung nach dem Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Für eine gesonderte Prüfung im Wege des Ermessens zur Beschäftigungserlaubnis ist aus unserer Sicht aus rechtssystematischen Gründen regelmäßig kein Raum.

Über die zur Aufnahme der betrieblichen Berufsausbildung erforderliche Beschäftigungserlaubnis ist zum gleichen Zeitpunkt zu entscheiden wie über die Erteilung der Duldung.

### 3. Erfasster Personenkreis

Der Anwendungsbereich ist nicht auf Personen beschränkt, die zuvor ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben. Eine solche Einschränkung ergibt sich weder aus dem Wortlaut des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG noch aus den Gesetzesbegründungen zur Einführung der Ausbildungsduldung mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung oder zur Neufassung durch das Integrationsgesetz.

Nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG sind Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ausgeschlossen, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben und der Asylantrag abgelehnt wurde. Das Bundesministerium des Innern weist in seinem o. g. Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass es dabei auf die Asylantragstellung beim BAMF ankommt und nicht auf die Einreise oder den Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises. Nach unserem o. a. Schreiben vom 25. August 2016 sollte bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten auf die Stellung ihres Asylgesuchs nach dem Stichtag am 31. August 2015 abgestellt werden. Dies entsprach den bisherigen Übereinstimmungen zu § 61 Abs. 2 AsylG und § 26 BeschV. Hintergrund ist, dass aufgrund der zeitlichen Verzögerungen im Jahr 2015 bei der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF nicht auf dieses Datum, sondern auf das Asylgesuch bzw. die Aufnahme in der zuständige Erstaufnahmeeinrichtung abgestellt werden sollte. Insoweit haben bereits andere Länder um eine Klarstellung beim Bundesministerium des Innern ersucht. Bis dahin bitten wir von den Vorgaben in unserem Schreiben vom 25. August 2015 auszugehen.

Das Erwerbstätigkeitsverbot für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gilt seinem Wortlaut nach nur in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags.

Das Bundesministerium des Innern weist in seinem o. g. Schreiben zudem darauf hin, dass für die Erteilung der Ausbildungsduldung der Ausbildungsbeginn unmittelbar bevorstehen muss. In der Praxis werden jedoch Auswahlverfahren mit einem zeitlichen Vorlauf zum Beginn des Ausbildungsjahres durchgeführt. Wir verweisen insoweit auf unser o. a. Schreiben vom 25. August 2016. Danach ist eine Aufnahme der Berufsausbildung in absehbarer Zeit auch dann gegeben, wenn der Ausbildungsvertrag bereits abgeschlossen ist, das Ausbildungsjahr allerdings erst in ein paar Wochen beginnt.

Dies setzt jedoch zudem voraus, dass insbesondere keine ausbildungsrechtlichen Hindernisse der Aufnahme der Ausbildung durch den Ausländer gegenstehen dürfen.

a) duale Berufsausbildung:

Für die Aufnahme einer Berufsausbildung ist keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich. Die für den Beruf zuständige Stelle hat eine Prüfung der Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrages auf formelle und inhaltliche Richtigkeit vorzunehmen. Dies umfasst auch die Prüfung, ob die Ausbildungsstätte zur Berufsausbildung berechtigt ist. Jeder Ausbildungsbetrieb muss mit seinen Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag abschließen und diesen der zuständigen Stelle zur Prüfung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorlegen. Hierüber ist der Nachweis zu führen, dass der Ausbildung keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Sollte in der Praxis ein Ausbildungsbetrieb nicht bereit sein, einen verbindlichen Ausbildungsvertrag mit dem Ausländer abzuschließen und eine Prüfung über die zuständige Stelle zu veranlassen, solange eine Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde nicht sicher ist, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

- Der Ausbildungsbetrieb gibt gegenüber der Ausländerbehörde eine schriftliche Erklärung ab, dass er die Ausbildung des Ausländers beabsichtigt und übersendet einen Entwurf des Ausbildungsvertrages.
- Die Ausländerbehörde prüft, ob es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt und ob Versagungsgründe vorliegen.
- Liegen alle Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vor (ausgenommen der Ausbildungsvertrag), erteilt die Ausländerbehörde dem Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Zusicherung zur Duldungserteilung mit der Maßgabe, dass ein von der zuständigen Stelle geprüfter Ausbildungsvertrag vorgelegt wird und sich die entscheidungserhebliche Sachlage bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht zu Ungunsten des Ausländers verändert hat. Die Zusicherung kann mit dem Hinweis auf die Mitteilungspflicht nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG verbunden werden (siehe Muster unter Nr. 6).
- Der Ausbildungsbetrieb oder der Auszubildende legt den Ausbildungsvertrag im Original mit dem „Geprüft-Stempel“ der zuständigen Stelle oder den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vor.
- Die Ausländerbehörde prüft abschließend, ob sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht zu Ungunsten des Ausländers verändert hat und erteilt anschließend die Duldung und die Beschäftigungserlaubnis.

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, und möchte er diese wiederholen, oder kann er eine solche wegen einer Erkrankung nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt ablegen, kann die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden. Nach § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Verlängerung ist nach § 60a Abs. 2 Satz 11 AufenthG nur bei erfolgreichem Abschluss einmalig für sechs Monate zum Zweck der Arbeitssuche vorgesehen. Im Einzelfall kann aber eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden persönlichen Gründen zum Berufsabschluss in Betracht kommen, wenn sich das Ausbildungsverhältnis hierdurch höchstens um ein Jahr verlängert.

#### b) schulische Berufsausbildung

Bei schulischen Berufsausbildungen ist die Vorlage der Anmeldebestätigung der Berufsschule erforderlich, aus dieser sollte der Ausbildungsberuf hervorgehen. Ansonsten ist um entsprechende schriftliche Ergänzung zu ersuchen. Ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit für die Berufsfachschule wie bei Ausbildungsbetrieben dürfte in der Regel nicht gegeben sein. Sollte eine Berufsschule für die Aufnahmeentscheidung und Anmeldebestätigung im Einzelfall jedoch auf die Zusicherung der Ausländerbehörde bestehen, ist wie bei der betrieblichen Berufsausbildung zu verfahren.

#### 4. Informationen zu den erfassten Berufsausbildungen

Die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG wird für eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erteilt. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Allerdings bezieht sich dies auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers (vgl. Nummer 18a.1.1.1 AVwV-AufenthG).

Wir weisen darauf hin, dass die Ausführungen unter Nr. 2) a) im o. g. Schreiben des Bundesministeriums des Innern nicht dahingehend zu verstehen sind, dass nur qualifizierte Berufsausbildungen mit Berufsausbildungsvertrag erfasst sind. Das Bundesministerium des Innern hat selbst klargestellt, dass vom Anwendungsbereich des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG auch schulischen Berufsausbildungen erfasst sind, bei denen in der Regel keine Berufsausbildungsverträge geschlossen werden, sondern Aufnahmeentscheidungen der Ausbildungseinrichtungen vorliegen.

#### a) staatlich anerkannte Ausbildungsberufe:

Staatlich anerkannter Ausbildungsberuf bedeutet, dass in diesem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung nur nach der jeweiligen Ausbildungsordnung ausgebildet werden darf. Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe und ein Verzeichnis der zuständigen Stellen (sog. BIBB-Liste), die jährlich im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht werden. Die aktuelle Fassung vom 15. Juni 2016 (BANz AT vom 06.07.2015, B7) ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Bekanntmachung enthält neben den bundesrechtlich ausgestalteten auch eine Vielzahl (aber nicht alle) landesrechtlich geregelter staatlich anerkannter oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberufe. Mithilfe des Verzeichnisses der zuständigen Stellen lassen sich die für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Stelle für etwaige Nachfragen ermitteln.

#### b) vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe:

Vergleichbar geregelt sind Ausbildungsberufe, die ähnlich formalisierte Ausbildungsgänge wie staatlich anerkannte Ausbildungsberufe aufweisen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Zu den vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zählen vor allem die landesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen (z.B. Erzieherin, Kinderpflegerin).

Für landesrechtlich geregelte Ausbildungsberufe sind die Listen der Kultusministerkonferenz (KMK-Listen) über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen und Fachschulen zu berücksichtigen. Dies sind über das Webportal [www.kmk.org](http://www.kmk.org) »Startseite »Dokumentation und Statistik »Beschlüsse und Veröffentlichungen »Bildung/Schule »Berufliche Bildung »Berufsfachschulen oder Fachschulen abrufbar:

[Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen](#) und

[Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Fachschulen](#)

Wir weisen aber darauf hin, dass einige der darin aufgeführten Ausbildungsberufe die Mindestvoraussetzung an eine qualifizierte Berufsausbildung nicht erfüllen (z. B. Altenpflegehelfer).

Qualifizierungsmaßnahmen, die erst an eine Berufsausbildung heranführen oder die erforderliche Ausbildungsbefähigung herstellen, sind nicht von dieser Regelung erfasst. Dies gilt sowohl für schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) als auch für jede Form von praktischen Tätigkeiten, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten.

Bei Zweifeln, ob es sich bei der angestrebten Berufsausbildung um eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinn des § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG handelt, ist die für die Ausbildung zuständige Stelle (z. B. IHK oder HWK) oder die Sächsische Bildungsagentur (SBA) für die berufsbildenden Schulen zu beteiligen.

##### **5. Fortführung einer bereits begonnenen Berufsausbildung**

Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die Erteilung der Duldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG wie in den Fällen, in denen erstmals eine Berufsausbildung aufgenommen wird.

Bei Asylbewerbern, die sich bereits in einer Berufsausbildung befinden, sollte nach Ablehnung des Asylantrags auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden, wenn keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG zu erteilen. Ziel der Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG ist, vor allem Betrieben ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber zu geben, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird, da sonst Ausbildungsbetriebe nicht bereit wären, Asylbewerber in die Berufsausbildung zu nehmen.

Diese Konstellation unterscheidet sich jedoch von der Aufnahme der Berufsausbildung bei bereits laufenden Dublin-Verfahren, welches Vertrauensschutz auf die Möglichkeit der Beendigung der Ausbildung gerade ausschließt.

Bei Asylbewerbern, die sich bereits in einer Berufsausbildung befinden, und die nach Ablehnung des Asylantrags die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG nicht erfüllen, kann im Einzelfall eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Betracht kommen, wenn sie sich bereits im letzten Ausbildungsjahr befinden und es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden persönlichen Gründen zum Berufsabschluss handelt. In diesen Fällen kann nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung auch eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach § 18a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (aber nicht nach § 18a Abs. 1a AufenthG) möglich sein.

## **6. Mitteilungspflichten der Ausbildungsbetriebe oder -einrichtungen nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG und Erlöschen der Ausbildungsduldung**

Mit der o. a. E-Mail vom 12. Oktober 2016 wurde klargestellt, dass bei schulischen Berufsausbildungen der Ausbildungseinrichtung die Mitteilungspflicht nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG obliegt. Die Regelung des § 87 Abs. 1 AufenthG, wonach Schulen sowie sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden ausgenommen sind, tritt hinter die spezielle Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG zurück.

Die Rechtsfolge des Erlöschens der Ausbildungsduldung ist an die Mitteilung des Ausbildungsbetriebes oder Ausbildungseinrichtung nach § 60a Abs. 2 Satz 7 und 8 AufenthG geknüpft und tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein. Die Ausländerbehörde hat insoweit keine eigene Entscheidungskompetenz zur Feststellung des Nichtbetriebs oder des Abbruchs. Vielmehr hat der Ausbildungsbetrieb bzw. die Ausbildungseinrichtung die Feststellung zu treffen, ob die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wurde und dies der Ausländerbehörde mitzuteilen. Letztlich kann auch nur der Ausbildungsbetrieb bzw. die Ausbildungseinrichtung diese Einschätzung vornehmen.

Als „Nichtbetreiben“ ist dabei ein Unterlassen zu verstehen, d.h. ein solches wäre gegeben, wenn der Auszubildende unentschuldigt nicht mehr im Ausbildungsbetrieb oder in der Berufsschule erscheint. Ein „Abbruch“ hingegen setzt ein aktives Tun voraus. Dies kann sowohl vom Auszubildenden als auch vom Ausbildungsbetrieb ausgehen. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) wurden am 12. Oktober 2016 ersucht, die Ausbildungsbetriebe und Ausbildungseinrichtungen entsprechend zu informieren und zu sensibilisieren.

In Abstimmung mit dem SMWA wurde vereinbart, dass die Ausbildungsbetriebe nicht jedes unentschuldigte Fehlen des Auszubildenden an die Ausländerbehörden melden, nur um vorsorglich sicherzustellen, dass sie nicht gegen die Mitteilungspflicht verstoßen. Es besteht in folgenden Fällen die Mitteilungspflicht:

- Kündigung oder Anfechtung durch den Auszubildenden oder den Ausbildungsbetrieb
- Auflösungsvertrag (einvernehmliche Beendigung, z. B. gesundheitliche Gründe, fachliche Überforderung, mangelnde Leistung oder Motivation, Schwierigkeiten mit Kollegen und Ausbildern, fachliche und pädagogische Mängel in der Ausbildung, Beschäftigung mit ausbildungsfremden Tätigkeiten, Betriebsaufgabe des Ausbildungsbetriebes)
- Mitteilung des Auszubildenden an die Ausbildungseinrichtung zur Nichtfortsetzung der Ausbildung.

Begründet das Verhalten des Auszubildenden einen Kündigungsgrund, hat der Ausbildungsbetrieb zu entscheiden, ob er zunächst eine Abmahnung aussprechen muss oder das Ausbildungsverhältnis sofort beenden kann. Wenn er allerdings zur Einschätzung gelangt, dass der Auszubildende die Ausbildung nicht mehr ernsthaft fortsetzen will, hat er dies der Ausländerbehörde zu melden.

Die Mitteilung des Ausbildungsbetriebes hat unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, zu erfolgen. Ist dem Ausbildungsbetrieb die Meldung nicht innerhalb der Wochenfrist möglich, hat der Ausbildungsbetrieb die Gründe darzulegen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Mitteilung des Auszubildenden über seinen Ausbildungsabbruch dem Ausbildungsbetrieb während dessen Betriebsferien zugegangen ist. Unmittelbar nach Kenntnisnahme hat der Ausbildungsbetrieb der Ausländerbehörde dies mitzuteilen.

Es besteht für die Ausländerbehörden zwar grundsätzlich keine gesetzliche Belehrungsverpflichtung gegenüber den Ausbildungsbetrieben oder Ausbildungseinrichtungen über deren Mitteilungspflichten und die Rechtsfolgen bei Unterlassen oder nicht ordnungsgemäßer Mitteilung. Wir empfehlen dennoch, im Einzelfall dem Ausbildungsbetrieb oder der Ausbildungseinrichtung eine Information auszuhändigen oder in elektronischer Form zuzuleiten. Hierzu kann das beigefügte Muster genutzt werden (Anlage 3). Dem Muster ist auch ein Formular für die Mitteilungspflicht des Ausbildungsbetriebes oder der Ausbildungseinrichtung beigefügt, welches diese nutzen können.

Erteilt ein Ausbildungsbetrieb oder Ausbildungseinrichtung eine entsprechende Mitteilung nach § 60a Abs. 2 Sätze 7 und 8 AufenthG, sollte die Ausländerbehörde den Eingang gegenüber dem Ausbildungsbetrieb oder der Ausbildungseinrichtung kurz formlos bestätigen.

#### **7. Nebenbestimmung zur Duldung:**

Wir empfehlen in die Duldung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung folgende Nebenbestimmung aufzunehmen: „Duldung erlischt mit Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung.“

gez. Reinhard Boos  
Leiter des Sachgebiets  
Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit  
in der Stabsstelle Asyl

#### **Anlagen:**

Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 1. November 2016  
Bekanntmachung des Verzeichnisses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BAnz AT 6.7.2016 B7)  
Muster: Information Mitteilungspflicht